



**Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2024, soweit der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss zuständig ist – Keine Kreditermächtigung 2024 – realitätsnahen Ansatz bei den Auszahlungen für die Investitionstätigkeit bilden – Antrag der FDP-Fraktion vom 12.01.2024**

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit  
Fachbereich Innere Verwaltung  
Fachbereich Jugend und Soziales  
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung  
Fachbereich Stadtentwicklung  
Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

**Beratungsfolge:**

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss  
30.01.2024 Beratung

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss  
27.02.2024 Beratung

Rat der Stadt Beckum  
07.03.2024 Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

ohne

**Erläuterungen:**

Mit Schreiben vom 12.01.2024 beantragt die FDP-Fraktion, gemeinsam mit Verwaltung und Politik einen realitätsnahen Ansatz bei den Auszahlungen für Investitionstätigkeiten unter den im Antrag genannten Prämissen – Festlegung eines Gesamtbudgets, das im Anschluss nach personell Schaffbarem und finanziell Machbarem priorisiert wird – zu erarbeiten.

Zu Details wird auf den als Anlage zur Vorlage beigefügten Antrag der FDP-Fraktion verwiesen.

Die Verwaltung nimmt zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Entwurf des Haushaltes 2024 enthält aus Sicht der Verwaltung eine nachvollziehbare Priorisierung. Die aufgeführten Investitionsmaßnahmen sind grundsätzlich einerseits notwendig, um die erforderliche Weiterentwicklung der Stadt Beckum voranzutreiben. Andererseits wird im Entwurf des Haushaltes 2024 die finanzielle Belastung für Bürgerinnen und Bürger sowie für die heimische Wirtschaft auf ein vertretbares Maß beschränkt. Veränderungen der vorgenommenen Priorisierung sind im Rahmen der politischen Beratungen des Haushaltes möglich.

Entsprechende konkrete Anträge der Fraktionen, einzelne Investitionsmaßnahmen betreffend, würden durch die Verwaltung bewertet und selbstredend zur Beschlussfassung gestellt.

Ob und in welchem Umfang sich die – als grundsätzlich umsetzbar eingeschätzte – Planung im Rahmen der Ausführung des Haushaltes 2024 tatsächlich realisieren lässt, hängt von zahlreichen – teilweise im Vorfeld nur schwer zu kalkulierenden – Einflussfaktoren ab. Zu nennen sind hier beispielsweise die personelle Situation in der Verwaltung. So führt beispielsweise ein längerer krankheitsbedingter Ausfall von Beschäftigten in der Regel zu Verzögerungen bei der Projektbearbeitung, da entsprechende „Reservekapazitäten“ nicht vorgehalten werden können. Im Rahmen des Grundstücksmanagements hängt die Realisierung der Ansatzbildung nicht zuletzt von der Marktverfügbarkeit entsprechender Angebote, der Verkaufsbereitschaft der heutigen Eigentümerinnen und Eigentümer und deren Kaufpreisvorstellungen ab. Bei den Bauprojekten hängt die Realisierung entscheidend von der Verfügbarkeit entsprechender Fachfirmen und dem zeitgerechten Eingang wirtschaftlicher Angebote ab. Nicht zuletzt ist die Frage des Mittelabflusses an den zeitnahen Eingang von Rechnungen der Leistenden gebunden. Die bestehenden Unwägbarkeiten sind aus Sicht der Verwaltung jedoch kein Grund, auf eine Veranschlagung der genannten Investitionen zu verzichten, da diese – wie ausgeführt – als notwendig, angemessen und verhältnismäßig beurteilt werden.

Zur Höhe der Ermächtigungsübertragungen aus den Vorjahren ist darauf hinzuweisen, dass hier angesichts des volatilen Marktumfeldes auch Ermächtigungsübertragungen vorgenommen wurden, um auf etwaige Preissteigerungen reagieren zu können sowie um, insbesondere im Grundstücksmanagement, möglichst jederzeit handlungsfähig zu sein.

Nachrichtlich wird darauf verwiesen, dass die Vornahme von Ermächtigungsübertragungen aus dem Jahr 2023 – bei Annahme der Beanspruchung dieser im Jahr 2024 – keinen Einfluss auf den Saldo der Finanzrechnung – die eine „Ist-Rechnung“ ist – haben wird. Allerdings können Ermächtigungsübertragungen nicht durch eine Investitionskreditermächtigung finanziert werden. Sie wären – soweit man auf die Einräumung einer Investitionskreditermächtigung verzichten würde – bei ansonsten unveränderter Haushaltsausführung – durch Liquiditätskreditaufnahmen zu finanzieren, soweit die zum 31.12.2023 noch vorhandene Liquidität hierzu nicht ausreicht. Dieses Szenario stellt aus Sicht der Verwaltung keine günstige Alternative dar. Insbesondere langlebige Investitionsgüter sollten zumindest mit der Chance auf eine eher langfristig abgesicherte Finanzierung hinterlegt werden.

Nicht zuletzt muss darauf hingewiesen werden, dass durch die Einplanung einer Kreditermächtigung noch keine Kreditaufnahme erfolgt ist. Insbesondere durch den Entwurf des Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen (3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen – 3. NKFVG NRW) wird deutlich, dass künftig mehr die Haushaltsausführung und der Jahresabschluss als die Haushaltsplanung im Fokus der Betrachtung stehen werden. Über die Notwendigkeit der Inanspruchnahme einer Investitionskreditermächtigung wird erst im Rahmen der Ausführung des Haushaltes 2024 in Ansehung der aktuellen Liquiditätssituation der Stadtkasse, dem aktuellen sowie dem prognostizierten Stand der Haushaltsausführung durch den Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss zu befinden sein. Die Haushaltsplanung berücksichtigt dementsprechend eine Aufnahme erst zur Jahresmitte.

**Anlage(n):**

Antrag der FDP-Fraktion vom 12.01.2024